

## **Betr.: Ihr Zeichen .....**

Sehr geehrte/r

in der Zwangsvollstreckungssache des Amtsgerichtes mit der Sie bei mir am 08.08.2007 vorstellig werden wollen, möchte ich Ihnen wie folgt antworten:

Zunächst einmal möchte ich feststellen, dass ich ein ehrlicher, rechtschaffender und um die Zukunft unseres Landes besorgter Bürger bin, der u.a. immer seine Rechnungen bezahlt. Hier handelt sich es um (kurze Darstellung des Falles), um ein Verfahren, dass nach den Berücksichtigung rechtsstaatlicher Regeln nicht hätte durchgeführt werden dürfen.

Trotz mehrfachen Briefwechsels mit ..... hat man sich ohne jeglicher Argumentation einfach darüber hinweggesetzt. So war und bin ich auch nicht bereit den geforderten Betrag zu bezahlen.

Sie haben in dem Moment etwas damit zu tun, als daß Sie beabsichtigen, sich mir gegenüber als Vollstrecker (Vorgang) tätig zu werden.

Durch das fehlen von Rechtsgrundlagen und der Tatsache Ihrer persönlichen Haftung bitte ich Sie zwecks Dokumentation um die schriftliche Beantwortung und Einhaltung folgender Formfragen, wenn Sie bei mir am..... in Ihrer Eigenschaft als Gerichtsvollzieher ( Name) erscheinen wollen:

1. Nach welchem Gesetz und welchen Paragraphen genau sind Sie verpflichtet, meine Wohnung und mein Geschäftslokal aufzusuchen?
2. Wer genau authorisiert Sie, hoheitsrechtliche Aufgaben wahr zu nehmen?
3. Benennen Sie mir genau den Staat, für den Sie tätig sind.
4. Benennen Sie mir genau Ihre verfassungsmäßigen Grundlagen, nach denen Sie der Meinung sind, in irgendeiner Form gegen mich vorzugehen oder etwas von mir zu verlangen?
5. Erbringen sie mir Ihren genauen amtlichen Legitimationsausweis.
6. Wenn Sie mir gegenüber eine Forderung erheben, dann ist es rechtlich nicht nur zwingend, sondern gebietet auch der normale zivile Umgang, dass Sie auch dafür unterschreiben.
7. Eventuell durch Sie erpresste Zahlungen werde ich nur auf Sie persönlich lautend ausstellen.

(Unabhängig davon hätte ich gern eine Anweisung, Dienstvorschrift oder ein Gesetz benannt, wonach Zwangsvollstreckungssachen ohne Unterschrift gültig sein sollen. (Hinweise auf Unterschriftspflichten, wenn diese in Urteilen etc. fehlen)

Es gibt keinerlei Grund für irgendeinen Beamten oder Personen in deren Auftrage, sich vor der Unterschrift auf von ihm ausgestellten Dokumenten zu drücken. Das zwingende Erfordernis seiner eigenhändigen Unterschrift zieht sich wie ein roter Faden durch die gesamte Gesetzeshierarchie:

### **Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland**

#### **Artikel 1 (Menschenwürde - Menschenrechte - Rechtsverbindlichkeit der Grundrechte)**

**(1)** „Die Würde des Menschen ist unantastbar Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

#### **Bürgerliches Gesetzbuch BGB § 126 Gesetzliche Schriftform**

**(1)** „Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muss die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden.“

#### **Zivilprozessordnung ZPO § 315 Unterschrift der Richter**

(1) „Das Urteil ist von den Richtern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben.“

### **Zivilprozessordnung ZPO § 317 Urteilszustellung und -ausfertigung**

(2) „Solange das Urteil nicht verkündet und nicht unterschrieben ist, dürfen von ihm

Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften nicht erteilt werden.“

Die kommentierende Fassung geht dabei im Detail sogar auf die Form ein, wie eine derartige Unterschrift erfolgt sein muss. Hier heißt es: „**Unterschriften von**

### **Richtern**

**müssen stets mit dem Namen** oder zumindest so wiedergegeben werden, dass über ihre Identität kein Zweifel aufkommen kann. **Denn für den Zustellempfänger muss nachprüfbar sein, ob die Richter, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, das Urteil auch unterschrieben haben.**“ Deshalb genügt die Angabe „gez. Hunz, Richter am Landgericht“ ohne dessen eigenhändige Unterschrift nicht.

### **Strafprozessordnung StPO § 275 Frist und Form der Urteilsniederschrift; Ausfertigungen**

(2) „Das Urteil ist von den Richtern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben.“

### **Verwaltungsverfahrensgesetz VwVfG § 34 Beglaubigung von Unterschriften**

(3) „Der Beglaubigungsvermerk ist unmittelbar bei der Unterschrift, die beglaubigt werden soll, anzubringen. Er muss enthalten:

1. die Bestätigung, dass die Unterschrift echt ist,
2. die genaue Bezeichnung desjenigen, dessen Unterschrift beglaubigt wird, sowie die

Angabe, ob sich der für die Beglaubigung zuständige Bedienstete Gewissheit über diese Person verschafft hat und ob die Unterschrift in seiner Gegenwart vollzogen oder anerkannt worden ist,

3. den Hinweis, dass die Beglaubigung nur zur Vorlage bei der angegebenen Behörde

oder Stelle bestimmt ist,

4. den Ort und den Tag der Beglaubigung, die Unterschrift des für die Beglaubigung

zuständigen Bediensteten und das Dienstsiegel.“

### **Weitere §§ die die Unterschriften regeln: BGB § 126a (Elektronische Form), ZPO § 130a (Elektronisches Dokument), ZPO § 435 (Vorlegung öffentlicher Urkunden in Urschrift oder beglaubigter Abschrift).**

(Überall Anmerkungen machen, wo daß in der Historie des Briefwechsels mißachtet wurde! Wenn nicht, herausnehmen)

Ihr Schreiben ist mangels Unterschrift rechtsunwirksam und damit nichtig.

Ihr Stempel „Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht“ suggeriert, dass Sie vom Amtsgericht kommen, was nicht der Fall ist. Sonst würde der Stempel lauten:

„Gerichtsvollzieher des Amtsgerichts“. Damit haben wir schon einmal die Täuschung im Rechtsverkehr.

Gleichzeitig begehen Sie als Gerichtsvollzieher, ausgestattet mit einem sogenannten Dienstausweis, Amtsanmaßung § 132 StGB und daraus resultierend auch Urkundenfälschung § 267 StGB.

Wir erklären hiermit, dass wir die Schiedsgerichtsbarkeit der BRD ablehnen. Die Dienstleistung Zwangsvollstreckungssache wurde nirgendwo bestellt. Es wurde auch in keiner Weise auf die Schiedsgerichtsbarkeit eingegangen, die zu der unbegründeten Forderung führte.

Durch Ihre Drohung, bei unbegründeter Abwesenheit auf Antrag des Gläubigers, eine richterliche Durchsuchungsanordnung bzw. Verpflichtung zur der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, einzuleiten, kommen neben den o. a. Straftaten somit noch die Nötigung § 240 StGB und die Erpressung § 253 StGB (es geht ja um Geld) hinzu. Mit dem damit verbundenen Versuch der Aufhebung der Gewaltenteilung ist bereits der Straftatbestand des Hochverrats nach § 81 StGB in Verbindung mit § 92 II (1), (2) StGB (Willkür) - Verfassungshochverrat, gegeben. Als Gerichtsvollzieher sind Sie Teil der Exekutive. Die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung ist eindeutig ein Akt der Judikative. Diesen kann und darf ausschließlich nur ein gesetzlicher Richter vornehmen.

Der gesetzliche Richter darf Niemandem entzogen werden. Der Rechtsanspruch darauf ist in GG Artikel 101 gegeben.

Gleichzeitig läge Ihrerseits eine Pflichtverletzung darüber vor, daß Sie hätten darüber aufklären müssen, daß Sie keine GV oder OE abnehmen dürfen, da Sie kein gesetzlicher Richter sind.

Sie machen damit Unrecht zu Recht und begehen einen Verstoß gegen § 138 ZPO! Das, liebe/ Herr Frau (Name), ist das, was Sie jeden Tag tun. Haben sie ein Glück, dass die Masse der Leute keine Gesetze liest.

Insofern ist es denen gegenüber auch o.k.

Sicherlich sind die Gründe im zivilrechtlichen Bereich auch in den meisten Fällen gegeben und in der Regel nach den Maßstäben einer Gerechtigkeit auch o.k.

Bei uns verhält es sich nun etwas anders, deswegen auch diese Rechtsformen und Konstrukte. Wichtig ist mir, dass Sie wissen, dass ich niemandem einen Schaden zugefügt habe, sondern im Gegenteil versuchen, die täglichen Rechtsbrüche begangen durch die Justiz selbst, offen zu legen und zu heilen. Gleichzeitig lernen wir, wie ein zukünftiges Gemeinwesen wirklich funktionieren könnte.

Ich verlange und erwarte von Ihnen übrigens keine Rechtsbrüche oder schräge Auslegungen, ich verlange und erwarte, dass Sie geltendes Recht anwenden und praktizieren.

**Hiermit erkläre ich auch für Sie verbindlich, daß ich die Freiwillige Gerichtsbarkeit (FGG) ablehne.**

**Damit sind Sie weder in der Form, noch in der Sache für mich zuständig!**

Abschließend weise ich auf § 56/1 des Beamtengesetzes hin:

*„Der Beamte trägt für die Rechtmäßigkeit seiner dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.“*

Da Sie in Ihrer Eigenschaft als Gerichtsvollzieher nicht einmal das sind, werde ich Sie persönlich dafür haftbar machen, denn in Ermangelung der nötigen gesetzlichen und rechtlichen Grundlagen handeln Sie wahrscheinlich in strafbarer Art und Weise.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen eventuell  
Bisheriger Schriftverkehr